

Pandemie und Arbeitsrecht: Beispiel Niederlande

21. Oktober 202119. Göttinger Forum zum Arbeitsrecht

1. Vorstellung

Friederike Juncker (Rechtsanwältin | advocaat)

Zöllner & Zöllner Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Freiheitsstraße 15

59759 Arnsberg

Mobil: + 31 6 28109578

Tel.: + 49 2932 96 18 0

Email: f.juncker@zoellner-zoellner.de



2. Programm

- 1. Aktuelle Lage Niederlande
- 2. Staatliche Maßnahmen und Regeln zur Eindämmung der Pandemie
- 3. Staatliche Hilfe für Arbeitgeber
- 4. Pflichten des Arbeitgebers
- Arbeitsschutz und -sicherheit
- 6. Recht auf Gehalt?
- 7. Weitere Aktionen des Arbeitgebers
- 8. Testen auf Covid- 19 durch Arbeitgeber?
- 9. Impfen und Arbeitsrecht
- 10. Arbeiten im Home Office
- 11. Nützliche Links



3. Aktuelle Lage in den Niederlanden (Stand 12. Oktober 2021)

- 1. Beinah 13 Millionen Menschen 1. Impfung (86,9% der Bevölkerung)
- 2. Beinah 11 Millionen Menschen vollständig geimpft (83,2 % der Bevölkerung)
- 3. Impfmöglichkeit ab 18 Jahren
- 4. Durchschnittlich 10 neue Aufnahmen pro Woche auf der Intensivstation, 46 neue Aufnahmen im Krankenhaus wegen Covid-19
- 5. 3 Risikoniveaus für das ganze Land: 1 (wachsam), 2 (beunruhigend), 3 (ernsthaft)
- 6. Aktuelle Maßnahmen (sei dem 25.9.2021):
 - a. Corona- Zugangspass für Gaststätten und Hotels, Veranstaltungen, Museen und Kinos
 - b. Gaststätten schließen um 24 Uhr
 - c. Veranstaltungen drinnen ohne festen Sitzplatz: max. 75% der Besucherkapazität, um 24 Uhr Schließen
 - d. Mundschutz in öffentlichen Verkehrsmitteln, Flugzeug, Taxi
- 7. Corona- Zugangsbeweis: ab 13 Jahren, vollständig geimpft oder genesen oder getestet
- 8. Testen (ohne Beschwerden) nicht gratis
- 9. Aktuelle Zahlen: www.coronadashboard.rijksoverheid.nl



4. Niederlande - Deutschland - NRW









5. Staatliche Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie

- Gesetzliche Grundlage für staatliche Maßnahmen erst ab 1.12.2020 eingeführt
- Davor (nur) Notverordnungen
- Anpassung des Gesetzes zur öffentlichen Gesundheit ("Wet publieke gezondheid")
- Möglichkeit für die Regierung um (zeitlich begrenzt) konkrete Maßnahmen ein zu führen für öffentliche und private Räume (inkl. öffentliche Institutionen wie Schulen und Kindertagesstätten), wenn die Volksgesundheit in Gefahr ist aufgrund Covid- 19 Pandemie
- Maßnahmen unter anderem: Tragen von Mundschutz, 1,5 m Abstandhalten, Quarantäne, Schließung oder Beschränkungen von Einrichtungen und Gebäuden, Hygienevorschriften etc.
- Interessenabwägung: Ernst der Bedrohung Grundprinzipien des demokratischen Rechtsstaats- Beeinträchtigung von Grundrechten
- Maßnahmen werden vorab mit betroffenen Interessengruppen besprochen müssen grundsätzlich erst durch 1. und 2. "Bundestag" (es sei denn dringende Situation, dann wird im Nachhinein geprüft)
- Sanktionen bei Übertretung der Maßnahmen: Bußgeld, Zwangsgeld, strafrechtliche Verfolgung



6. Weitere staatliche Regeln zur Eindämmung der Pandemie

- Neben den staatlichen Maßnahmen gibt es auch (dringende) Ratschläge der Regierung und allgemeine Verhaltensregeln
- Aktuelle Ratschläge:
 - Reisebeschränkungen (www.nederlandwereldwijd.nl)
 - Arbeiten: zu Hause, wenn möglich, und im Büro, wenn notwendig
- Aktuelle Verhaltensregeln:
 - Regelmäßig Hände waschen
 - Abstand halten (am besten 1,5 m)
 - bei Covid-19 Beschwerden zu Hause bleiben und testen lassen (bei GGD)
 - Ausreichend frische Luftzirkulation drinnen
- Unterschied staatliche Maßnahmen, Ratschläge und Verhaltensregeln wichtig für unter anderem die Konsequenzen bei Übertretungen!



7. Staatliche Hilfe für Arbeitgeber

- Gesundheitsgesetz kennt keinen Schadensersatz, wenn Gewerbe oder Unternehmen wegen staatlichen Maßnahmen schließen müssen.
- Daher zum 1. März 2020 staatliche Unterstützung bei Lohnkosten für Unternehmen eingeführt ("Tijdelijke Noodmaatregel Overbrugging Werkgelegenheid", kurz NOW)
 - > bis zu 90% der Lohnsumme kompensiert bei mehr als 20% Umsatzrückgang
 - > erst Vorschuss von 70%, dann Verrechnung am Ende der Laufzeit
 - > zum Teil erschwerte Voraussetzung für betriebliche Kündigung bei Bewilligung
 - ➤ NOW- Regelung zum 1. Oktober 2021 gestoppt
- Seit 1. Oktober 2021 Arbeitszeitverkürzung ("Werktijdverkorting", kurz wtv) erneut eingeführt.
 - > zeitlich begrenztes Arbeitslosengeld für Arbeitszeitausfall wegen unvorhergesehnenen Ereignissen
 - > Arbeitgeber muss Genehmigung beim Arbeitsministerium beantragen
 - > Arbeitslosengeld dann an Arbeitgeber, Arbeitnehmer erhalten 100% Gehalt
 - ➤ Nachteil: Rechte Arbeitnehmer auf (späteres) Arbeitslosengeld vermindert
 - ➤ Wtv gilt <u>nicht</u> für Arbeitsausfall wegen Corona!



8. Pflichten des Arbeitgebers

Für Arbeitgeber grundsätzlich zu unterscheiden:

1. Regeln zum Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit am Arbeitsort

- Gesetzliche Regelungen (arbowetgeving)
- ➤ Kontrolle durch Arbeitsinspektion
- > Folge bei Übertretung: Warnung, Bußgelder, Zwangsgeld, Schließung
- > Rechte Arbeitnehmer: Erfüllung fordern, Arbeitsverweigerung, Schadensersatz

2. Staatliche Maßnahmen, Ratschläge und Verhaltensregeln (gelten für jeden)

- > Gesundheitsgesetz / staatliche Regelungen
- ➤ Kontrolle durch Polizei, BOA's und Bürgermeister
- > Folge bei Übertretung: Warnung, Bußgelder, Zwangsgeld, Schließung, strafrechtliche Verfolgung
- > Rechte Arbeitnehmer: Erfüllung fordern?, Arbeitsverweigerung?, Schadensersatz?



9. Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsgesetz

- Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet für einen gesunden und sicheren Arbeitsplatz zu sorgen
- Gesetzliche Grundlage: Arbowetgeving und Artikel 7:658 BW (niederländisches BGB)
- Maßstab: alles, was redlicher Weise vom Arbeitgeber verlangt werden kann, um Gesundheitsschaden Arbeitnehmer durch Arbeitsgeräte oder Arbeitsausführung zu verhindern
- Vor allem:
 - > Betriebsarzt und Arbodienst
 - ➤ Risikoinventarisierung und Risikobewertung Plan erstellen
 - Betriebshilfe- Mitarbeiter und Präventions- Mitarbeiter
- Bei Pflichtverletzung: Schadensersatz an Arbeitnehmer
- Aber: Arbeitgeber hat lediglich Sorgfaltspflicht: Arbeitnehmer muss beweisen, dass er einen Schaden hat durch die Arbeitsausführung/ Arbeitgeber kann sich exkulpieren, wenn er alles getan hat oder es um ein allgemeines Lebensrisiko geht.

10. Arbeitsschutz und Covid-19

- Arbowetgeving kennt keine besonderen Regeln für Covid- 19
- Auslegung, was redlich ist und was vorherzusehenden Gesundheitsschäden sind
- In der Praxis: Befolgen der staatlichen Maßnahmen, Ratschläge und Verhaltensregeln
- Rechtsprechung und Einzelfallentscheidung
 - ➤ Arbeitsverweigerung
 - ➤ Reiseverbot
 - > Testen
 - > Arbeiten im Home Office
- · Arbodienst und Betriebsarzt unterstützen Arbeitgeber
- Betriebsrat hat Mitbestimmungsrecht zum Treffen von Maßnahmen auf dem Gebiet von Arbeitsschutz und -sicherheit

11. Arbeiten im Home Office

- **Grundsatz**: Arbeitgeber verantwortlich für einen gesunden und sicheren Arbeitsplatz
- Auch Home Office ist ein Arbeitsplatz im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes.
- Pflichten Arbeitgeber in Bezug auf Home Office:
 - ➤ Notwendigen Mittel zur Verfügung stellen
 - ➤ in jedem Fall: ergonomisch eingerichteter Arbeitsplatz (separate Tastatur, Maus und ggf. Bildschirm, gutes Licht)
 - ➤ konkrete Instruktionen geben zur Einrichtung des Arbeitsplatzes
 - > Richtlinien zur Vermeidung von psychischer Belastung
- Extra Vergütung?
- Recht auf Arbeiten im Home Office?



12. Quizfragen: Recht auf Gehalt?

Hat Arbeitnehmer Recht auf Gehalt, wenn:

- 1. Staatliche Betriebsschließung/ Gebot zu Hause zu arbeiten?
 - a. Gehalt ja
 - b. Gehalt nein
- 2. Quarantäne wegen Urlaubsaufenthalt im roten Gebiet?
 - a. Gehalt ja
 - b. Gehalt nein
- 3. Corona- positiv getestet?
 - a. Gehalt ja
 - b. Gehalt nein

13. Recht auf Gehalt?

- Grundregel 1: Keine Arbeit, Recht auf Gehalt ja, es sei denn Arbeitnehmer trifft Schuld oder Risiko für Ausbleiben Arbeitsleistung
- Grundregel 2: Recht auf Gehalt ja, wenn Arbeitnehmer arbeitsunfähig wegen Krankheit
- Fälle (Rechtsprechung):
 - > Arbeitnehmer positiv getestet auf Covid-19 (mit Beschwerden/ ohne Beschwerden)
 - Arbeitnehmer in Quarantäne, da Familienmitglied positiv getestet
 - > Arbeitnehmer kommt nicht zur Arbeit aus Angst vor Infektion
 - > Arbeitnehmer bleibt zu Hause für Betreuung Kind (bei Schulschließung oder Quarantäne)
 - > Arbeitnehmer in Quarantäne nach Reisen in rotes Gebiet
- Aufpassen: Wenn Arbeit von zu Hause möglich: Pflicht zur Erbringung der Leistung -Arbeitsverweigerung- kein Recht auf Gehalt

14. Weitere Fälle aus der Rechtsprechung

- 1. Darf Arbeitgeber die Arbeitnehmer zwingen, Rest-Urlaubstage oder Sonderurlaub zu nehmen, wenn es zu wenig Arbeit gibt oder bei Betriebsschließung?
 - a. ja
 - b. nein
- 2. Darf der Arbeitgeber einseitig das Gehalt der Arbeitnehmer reduzieren, wenn es wenig Aufträge gibt/ es schlecht mit dem Unternehmen geht wegen Covid-19 Situation?
 - a. ja
 - b. nein
- 3. Darf der Arbeitgeber den Arbeitnehmern kündigen, wenn dieser nicht kommt wegen Infektionsgefahr?
 - a. ja
 - b. nein



15. Testen auf Covid-19 als Arbeitgeber?

- Grundregel: Covid-19 Infektion ist besondere (medizinische) persönliche Information und fällt unter den Datenschutz
- Standpunkt niederländische Datenschutzbehörde: Arbeitgeber hat <u>keine</u> Rechtfertigung, diese Daten zu verarbeiten
 - Arbeitgeber darf daher nicht nach Infektion fragen oder diese Daten verarbeiten oder mit Dritten teilen (auch nicht wenn Arbeitnehmer diese freiwillig mitteilt)
 - > Arbeitgeber darf selbst auch nicht auf Covid-19 testen / auch nicht Temperatur messen
- Befugte Person: Betriebsarzt. Dieser beurteilt ob Arbeitnehmer arbeitsunfähig ist wegen Krankheit und darf dazu Arbeitnehmer testen.
- Aber <u>keine</u> Mittteilung der Infektion/ Testergebnis an den Arbeitgeber.
- Was ist zurzeit erlaubt:
 - Arbeitgeber darf Arbeitnehmer Zutritt verweigern bei Verdacht auf Infektion
 - Beurteilung / Testen durch Betriebsarzt
 - Test / Temperaturmessen freiwillig anbieten (Problem: im Arbeitsverhältnis grundsätzlich keine Freiwilligkeit/ Zustimmung Arbeitnehmer)

ZÖLLNER & ZÖLLNER

16. Testen beim Betriebseingang

Aktueller Standpunkt niederländischer Datenschutzbehörde zum Temperaturmessen/ Testen beim Eingang:

- Datenschutzgrundverordnung (AVG) gilt <u>nicht</u>, wenn Temperatur/ Testergebnis nur abgelesen wird <u>und</u> die folgenden 3 Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Temperatur/ Testergebnis wird nicht registriert oder gespeichert mit Namen Arbeitnehmer
 - b. Keine automatisierte Messung (z.B. keine Wärmekamera)
 - c. Keine automatisierte Verarbeitung (z.B. Tür die aufgeht/ Licht auf grün)
- Zusätzlich gilt in Bezug auf Freiwilligkeit Arbeitnehmer:
 - a. Die Messung muss wirklich freiwillig sein: Arbeitnehmer erfährt keine Folgen, wenn er nicht mitarbeitet
 - b. Arbeitnehmer können selbst entscheiden, was sie mit dem Testresultat machen (krank melden)
 - c. Testen in abgetrennten Raum (ohne Kameras etc.) oder über Betriebsarzt/ registriertes Unternehmen

17. Impfen und Arbeitsrecht

Aktueller Standpunkt niederländische Datenschutzbehörde zum Impfstatus von Arbeitnehmern:

- Impfstatus ist besondere (medizinische) Information des Arbeitnehmers und fällt damit unter den Datenschutz
- Arbeitgeber hat <u>keine</u> gesetzliche Grundlage oder Rechtsfertigung, Arbeitnehmer nach dem Impfstatus zu fragen oder eine Impfung für die Arbeit zu fordern

Zudem gilt zurzeit keine Impfpflicht.

Aber: Gesetzesänderung geplant, um gesetzliche Grundlage zu schaffen zur Kontrolle auf Impfstatus für besondere Sektoren (wie z.B. Krankenhauspersonal).

18. Nützliche Links

- Aktuelle Corona- Zahlen: www.coronadashboard.government.nl (Englisch)
- Information zu Corona- Regeln in den Niederlanden/ niederländisches Gesundheitsministerium: <u>www.government.nl/topics/coronavirus-covid-19</u> (Englisch)
- Information zu Corona- Virus und Impfung in den Niederlanden: www.rivm.nl/en (Englisch)
- Niederländisches Gesundheitsamt: www.ggd.nl
- Niederländische Arbeitsinspektion: <u>www.inspectorateszw.nl/</u> (Englisch)
- Niederländische Datenschutzbehörde: www.autoriteitpersoonsgegevens.nl/en (Englisch)
- Niederländisches Finanzamt: <u>https://www.belastingdienst.nl/wps/wcm/connect/bldcontentde/belastingdienst/unternehmen/</u> (auf Deutsche für Unternehmen)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Friederike Juncker (Rechtsanwältin | advocaat)

Zöllner & Zöllner Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Freiheitsstraße 15

59759 Arnsberg

Mobil: + 31 6 28109578

Tel.: +49 2932 96 18 0

Email: f.juncker@zoellner-zoellner.de